



## Information zum GAV Personalverleih

### Verhältnis der Beiträge des GAV Personalverleih zu den Beiträgen anderer allgemeinverbindlich erklärter GAV

Der GAV Personalverleih sieht in Artikel 7 Absatz 4 Beiträge in der Höhe von 1,0 Lohnprozent vor, wobei der Arbeitgeberanteil 0,3% und der Arbeitnehmeranteil 0,7% beträgt.

Die übrigen allgemeinverbindlich erklärten GAV regeln ebenfalls Beiträge (in der Regel als Vollzugskostenbeiträge bezeichnet).

Nach Artikel 20 Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) gelten die Bestimmungen von allgemeinverbindlich erklärten GAV über einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten auch für den Verleiher, soweit und solange der Einsatzbetrieb einem solchen allgemeinverbindlich erklärten GAV untersteht.

Der GAV Personalverleih regelt das Verhältnis zwischen diesen Beiträgen wie folgt: Es gelten jeweils die Beiträge des GAV Personalverleih, sofern die im GAV Personalverleih vorgesehenen Lösungen mindestens gleichwertig mit den Bestimmungen der für die Branchen gültigen allgemeinverbindlich erklärten GAV sind (Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih). Zuständig zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ist die Schweizerische Paritätische Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA), wobei in einem Streitfall der definitive Entscheid durch die zuständigen Gerichte zu fällen sein wird. Die Vertragsparteien des GAV Personalverleih beabsichtigen, diejenigen Fälle, in denen die Bestimmungen eines anderen GAV vorgehen, in ihre elektronische Datenbank ([www.tempdata.ch](http://www.tempdata.ch)) aufzunehmen.

Der Bundesrat hat mit der Gewährung der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass in Bezug auf Beiträge für Vollzug und Weiterbildung (sowie bezüglich Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge) die Regelung von Artikel 20 Absatz 1 AVG grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt für Verleihbetriebe, die vom Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih erfasst werden.

#### Fazit:

- Die im GAV Personalverleih aufgeführten Berufsbeiträge haben sämtliche Verleihbetriebe zu entrichten, die unter den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih fallen. Diese Berufsbeiträge sind insbesondere auch in denjenigen Fällen geschuldet, in denen der Einsatzbetrieb einem anderen allgemeinverbindlich erklärten GAV untersteht. Die Berufsbeiträge des GAV Personalverleih ersetzen die Beiträge der anderen allgemeinverbindlich erklärten GAV, d.h. letztere sind nicht geschuldet.
- Für Verleihbetriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih fallen, ist Artikel 20 Absatz 1 AVG ohne Einschränkung anwendbar. Das bedeutet, dass diese Verleihbetriebe die in den übrigen allge-

meinverbindlich erklärten GAV vorgesehenen Beiträge für Vollzug und Weiterbildung zu entrichten haben, wenn der Einsatzbetrieb einem solchen allgemeinverbindlich erklärten GAV untersteht.

Staatssekretariat für Wirtschaft

Direktion für Arbeit, Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen

23.07.2012